



Medienmitteilung – Communiqué aux médias – Comunicato per la stampa – Media release

Bern, den 2. Oktober 2009

Amtshilfeverfahren UBS

Das Bundesverwaltungsgericht ist wegen offensichtlicher Unzulässigkeit auf die Beschwerde und damit auch auf das Gesuch von Rechtsanwalt Paolo Bernasconi um Anordnung einer superprovisorischen Massnahme im Amtshilfeverfahren bezüglich UBS nicht eingetreten: Die anwendbare einschlägige bundesrätliche Verordnung zum Doppelbesteuerungsabkommen zwischen der Schweiz und der USA lässt erst die Anfechtung der Schlussverfügung der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) zu. Das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht betreffend Gewährung der Amtshilfe kann ausserdem nicht dazu dienen, sich Unterlagen für den Entscheid zur Selbstanzeige zu beschaffen.

Am 1. Oktober 2009 hat Rechtsanwalt Paolo Bernasconi eine Beschwerde gegen die von der ESTV an die Adresse der UBS gerichteten Verfügung vom 1. September 2009 sowie damit verbunden ein Gesuch um Anordnung einer superprovisorischen Massnahme beim Bundesverwaltungsgericht eingereicht. Er verlangte Einsicht in den noch geheimen Anhang der Vereinbarung vom 19. August 2009 zwischen der Schweiz und den USA, um vor Ende der am 15. Oktober 2009 ablaufenden Frist der amerikanischen Steuerbehörde (Internal Revenue Service, IRS) betreffend freiwilliger Selbstanzeige "sicher zu wissen, ob sich [sein Klient] auf der Liste befindet, welche die UBS der Eidgenössischen Steuerverwaltung und daraufhin dem IRS übermitteln wird."

Für weitere Auskünfte:

Andrea Arcidiacono, Medienverantwortlicher Bundesverwaltungsgericht,
Telefon: 058 705 29 86, Mobil: 079 619 04 83,
E-Mail: andrea.arcidiacono@bvger.admin.ch